

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Banzkow
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow vom 25.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Banzkow betreibt die Freiwilligen Feuerwehren als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren Banzkow, Mirow und Goldenstädt bei Bränden und bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, wie z.B. in Fällen der technischen Hilfeleistung und Sicherheitswachen.
- (3) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Banzkow Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung.

§ 2
Gebührenfreiheit, Ausnahmen

Abweichend vom § 1 Abs. 3 werden keine Gebühren und Kostenersatz erhoben:

1. bei Bränden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
2. bei der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden;
3. bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen;
4. bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr.

§ 3
Gebührenpflichtige und Kostenschuldner

- (1) Gebührenpflichtige bzw. Kostenschuldner sind:
 1. beim Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) bei Ausländern der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung gefährlicher Güter gemäß Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE) in der aktuell gültigen Fassung oder von anderen besonders feuer- und umweltgefährdeten Stoffen entstanden ist,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung und Sicherheitswachen
 - a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert,
 - b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Maßstab und Satz der Gebührenschuld/Kostenersatzpflicht

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld/Kostenersatzpflicht sind in dem als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühren und Kostensätze nach Stundensätzen wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Tagessätze werden für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz. Die Einsatzzeit der Fahrzeuge und der Ausrüstungsgegenstände beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (4) Die Gebühren und Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses).
- (5) Für die bei gebühren- und kostenersatzpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Tagespreise zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Soweit einsatzbedingt außergewöhnliche Verschmutzungen an Fahrzeugen, Geräten usw. auftreten, werden die durch Fremdfirmen erhobenen Reinigungskosten für erforderliche Reinigungsarbeiten dem Gebührenpflichtigen bzw. Kostenersatzschuldner auferlegt.
- (7) Für die auftretenden Kosten für die Entsorgung bzw. Reinigung kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstung wird der Gebührenpflichtige bzw. Kostenersatzschuldner veranlagt.
- (8) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindeführers, Ortswehrlführers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (9) Dauert der gebührenpflichtige Einsatz ohne Unterbrechung mehr als drei Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung oder Stärkung vom Gebührenpflichtigen bzw. Kostenersatzschuldner zu erstatten.
- (10) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.

§ 5 Überlandhilfen nach § 2 BrSchG

Bei notwendigen Einsätzen der Feuerwehren in anderen Gemeinden haben diese der Gemeinde Banzkow auf Antrag die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird bzw. die Feuerwehr der anderen Gemeinde nicht einsatzbereit ist.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebährensschuld bzw. des Kostenersatzes

- (1) Die Gebährensschuld bzw. Kostenersatzpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung des gebühren- bzw. kostenpflichtigen Einsatzes.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Gebähren und des Kostenersatzes wird durch Gebährenbescheid festgesetzt. Die Gebähren- und Kostenschuld wird fällig nach Zugang des Gebährenbescheides.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebährensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Banzkow vom 30.10.2006 und die Gebährensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Goldenstädt vom 25.10.2006 außer Kraft.

Banzkow, 16.11.2010

Berg
Bürgermeisterin



Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim hat mit Schreiben vom 05.05.2010 erklärt, dass sie diese Satzung geprüft und zur Kenntnis genommen hat.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage:

Verzeichnis der Gebühren und Kostensätze

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Banzkow, Mirow und Goldenstädt

1.	Personalkosten	€ je Stunde
1.1	Einsatzleiter	35,00
1.2	Einsatzkraft	30,00
1.3	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde zum Ansatz gebracht.	
1.4	Bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Stunde	3,00
2.	Fahrzeuge und Anhänger	€ je Stunde
2.1	Einsatzleitwagen (Bus)	25,00
2.2	Vorausgerätewagen VGW	120,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF8	290,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF16	110,00
2.5	Schlauchtransportanhänger STA	15,00
2.6	Feuerwehranhänger TSA	50,00
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS8	50,00
3.	Geräte und Ausstattung	€ je Stunde
3.1	Tragkraftspritze	25,00
3.2	Motorkettensäge	28,00
3.3	Stromerzeuger	25,00
3.4	Lichtmast	13,00
3.5	Tauchpumpe	18,00
3.6	Be- und Entlüftungsgerät	13,00
3.7	Hydraulikaggregat	15,00
3.8	Spreizer	23,00
3.9	Schere	23,00
3.10	Hydraulikzylinder	10,00
3.11	Greifzug	10,00
3.12	Trennschleifmaschine	12,00
3.13	Hebekissen pneumatisch	12,00
3.14	Kanaldichtkissen	12,00
3.15	Schlauchboot ohne Motor	15,00
3.16	Schlauchboot mit Motor	25,00
3.17	Leichtschaumerzeuger	15,00
3.18	A-Saugschläuche	3,00
3.19	B- und C-Schläuche	8,00
3.20	Preßluftatmer (PA-Geräte)	28,00
3.21	Hitze-, Chemikalienschutzanzüge	33,00
3.22	Ölsperren je 10 m	10,00

Satzung über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Banzkow (Feuerwehrgebührensatzung)

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet am 19.11.2010 und ist über die Homepage der Gemeinde Banzkow (<http://www.gemeinde-banzkow.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.


.....

Haustein
SB Amt Banzkow